

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lufthansa Technik Logistik GmbH und der Lufthansa Technik Logistik Services GmbH (Fassung 11/11)**

### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Diese AGB gelten für alle verkehrsvertraglichen Leistungen, die durch die Lufthansa Technik Logistik GmbH (LTL) oder durch die Lufthansa Technik Logistik Services GmbH (LTLS) erbracht werden, insbesondere im Zusammenhang mit Speditions-, Fracht- und Lagergeschäften, sowie für den Materialverkauf durch die LTL oder die LTLS.
- 1.2. Soweit LTL oder LTLS verkehrsvertragliche Leistungen erbringen, sind LTL oder LTLS Auftragnehmer. Auftraggeber ist die Vertragspartei, die LTL oder LTLS mit der Durchführung verkehrsvertraglicher Leistungen im eigenen oder fremden Interesse beauftragt. Bei Klauseln, die sich nicht auf eine spezielle Vertragsart beziehen, werden die Vertragsparteien ebenfalls als Auftragnehmer und Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3. Soweit LTL oder LTLS Material veräußern, sind sie Verkäufer. Käufer ist die Vertragspartei, die Material von LTL oder LTLS erwirbt.

### **2. ADSp**

Ergänzend zu diesen AGB finden für verkehrsvertragliche Leistungen die ADSp – jeweils neueste Fassung – Anwendung. Im Fall widersprüchlicher Regelungen gehen diese AGB und der jeweilige Vertrag den ADSp vor.

### **3. Vergütung Verkehrsvertrag**

- 3.1. Die Laufzeit der Preisvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- 3.2. Sofern der Auftragnehmer zum oder nach Ablauf der angegebenen Laufzeit einer Preisvereinbarung keine Preisanpassung vorschlägt, gelten die bestehenden Preise weiter.
- 3.3. Schlägt der Auftragnehmer zum oder nach Ablauf einer Preisvereinbarung neue Preise vor, streben beide Parteien eine Einigung über Höhe und Laufzeit der neuen Preise innerhalb von 30 Tagen an. Sollte innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt werden, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, frühestens aber zum Ende der Laufzeit der Preisvereinbarung.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Preisanpassungen auch während der Laufzeit einer Preisvereinbarung für den Fall vorzunehmen, dass sich Wechselkurse, Verfügbarkeiten oder Marktpreise gravierend ändern.

- 3.5. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, welche der Auftraggeber zusätzlich an den Auftragnehmer zahlen muss.

#### **4. Kaufpreis**

- 4.1. Der Kaufpreis ist der vom Verkäufer genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Verkäufers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 4.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund einer Preisänderung von Lieferanten notwendig ist.
- 4.3. Soweit nicht anders im Angebot oder in den Verkaufspreislisten angegeben oder soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis ab Werk genannt. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten anzuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 4.4. Im Übrigen finden Ziffer 3.1. bis 3.5. entsprechend Anwendung.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind ohne Abzug spätestens zu den auf den Rechnungen genannten Terminen fällig. Soweit dort kein Fälligkeitszeitpunkt genannt ist, werden die Forderungen sofort fällig.
- 5.2. Der Auftragnehmer kann die Forderungen sofort fällig stellen, wenn Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt.
- 5.3. Wenn die jeweilige Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt wird, tritt automatisch Verzug ein.
- 5.4. Beanstandungen bezüglich der Rechnungen müssen schriftlich, nicht später als vierzehn Tage nach dem Erhalt der Rechnung erfolgen. Andernfalls gelten die in Rechnung gestellten Preise und Leistungen als anerkannt. Beanstandet der Auftraggeber einzelne Rechnungsposten, bleibt es bezüglich der übrigen, nicht beanstandeten Rechnungsposten bei der Anwendung der Ziffern 5.1. bis 5.3.

## 6. Rechte und Pflichten Verkehrsvertrag

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig und vollständig die für die Ausführung der verkehrsvertraglichen Leistung notwendigen Informationen zu erteilen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer über spezifische Besonderheiten der Güter und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren. Die Informationserteilung und Mitwirkungshandlungen sind rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Im Übrigen gelten insbesondere die in Ziffer 3 ADSp geregelten Hinweis- und Mitteilungspflichten.
- 6.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei besonders wertvollen und diebstahlsgefährdeten Gütern rechtzeitig vor der Übernahme schriftlich über den genauen Warenwert und einzuhaltende Sicherheitsvorkehrungen (z.B. bewachter Parkplatz, zweiter Fahrer usw.) zu unterrichten, sodass der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden. Ein besonders hoher Warenwert ist bereits dann erreicht, wenn die Haftungshöchstgrenzen gemäß Ziffer 9 um das 5fache überschritten werden oder der Warenwert höher als EUR 50.000 ist, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 6.3. Der Auftraggeber hat die Güter für die Beförderung in der Weise zu verpacken und zu kennzeichnen, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt sind, sowie die Güter beförderungssicher zu verladen. Fahrer, die den Auftraggeber oder Empfänger beim Ver- oder Entladen unterstützen oder diese Tätigkeiten selbst ausführen, gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Übernahme der beförderungssicheren Verladung oder Verpackung und Kennzeichnung der Güter können ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung begründet werden.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer mit verkehrsvertraglichen Leistungen zu beauftragen.

## 7. Rechte und Pflichten Kaufvertrag

### 7.1. Lieferung

- 7.1.1. Vom Verkäufer bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 7.1.2. Die Lieferverpflichtung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Unterlieferanten. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung vom Verkäufer verschuldet ist.
- 7.1.3. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger Angaben des Käufers sowie, sofern vereinbart, nach Stellung von Sicherheiten oder Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Käufer an-

gemeldet ist, die Ware aber ohne das Verschulden vom Verkäufer nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

- 7.1.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige, auch eigene Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder Verschlechterung auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die nicht der Verkäufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 7.1.5. Der Verkäufer kann die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

## 7.2. Beschaffenheit

- 7.2.1. Angaben zur Ware sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet.
- 7.2.2. Abweichungen, die innerhalb der für die Ware handelsüblichen Grenzen liegen, stellen keine Mängel dar.
- 7.2.3. Angaben und Auskünfte über die Konstruktion, Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 7.2.4. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

## 8. Sicherheiten / Eigentumsvorbehalt

### 8.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte Auftraggeber

- 8.1.1. Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.
- 8.1.2. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

### 8.2. Sicherheiten Auftragnehmer

- 8.2.1. Der Auftragnehmer hat neben den gesetzlichen Pfandrechten wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an den unter dem jeweiligen Vertrag in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.
- 8.2.2. Der Auftragnehmer hat über das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht hinaus wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderung aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den unter dem jeweiligen Vertrag in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

- 8.2.3. Dem Auftragnehmer steht weiterhin das Recht zu, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen bis zur Begleichung sämtlicher fälligen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag einzustellen.
  - 8.2.4. Der Auftragnehmer darf gegen Forderungen des Auftraggebers mit eigenen Forderungen aufrechnen. Ebenso darf der Auftragnehmer mit durch Abtretung erworbenen und mit Forderungen der Deutschen Lufthansa AG (LH) und der Lufthansa Technik AG (LHT) aufrechnen.
- 8.3. Eigentumsvorbehalt

Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen auch das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen hat, verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung.

## 9. Haftung Verkehrsvertrag

- 9.1. Innerdeutsche Transporte und Multimodalbeförderungen
- 9.1.1. Bei innerdeutschen Transporten im Sinne der §§ 407 ff. HGB sowie bei Beförderungen mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln und unbekanntem Schadenort gemäß § 452 HGB haftet der Auftragnehmer für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Sendungsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, abweichend von § 431 Abs. 1 HGB **begrenzt auf einen Betrag von 5 € für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung**. Gleiches gilt, wenn auf die nach § 452 a HGB maßgebliche Teilstrecke die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB anzuwenden sind.
  - 9.1.2. Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist oder des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
  - 9.1.3. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 9.1.1 gilt nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintrete werde, begangen hat.
- 9.2. Bei der Durchführung internationaler Straßengüterbeförderungen gelten die Vorschriften der CMR.
- 9.3. Bei der Durchführung internationaler Luftfrachtbeförderungen gilt das jeweils anzuwendende internationale Übereinkommen, wie zum Beispiel das Montrealer Übereinkommen.
- 9.4. Lagerung
- 9.4.1. Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Verlust oder Beschädigung des Lagergutes bei einer verfügbaren Lagerung auf 5 € für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung und zusätzlich auf höchstens EUR 5.000 je Schadenfall begrenzt. Besteht der Schaden des Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des

Lagerbestandes gemäß Ziffer 15.6 ADSp, so gilt anstatt EUR 5.000 eine Haftungshöchstgrenze von EUR 25.000, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

- 9.4.2. Ziffer 9.1.2 gilt entsprechend.
- 9.4.3. Die Haftung des Auftragnehmers für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf EUR 5.000 je Schadenfall.
- 9.4.4. Die Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung nach Ziffern 9.4.1 und 9.4.3 gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat oder durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht worden ist, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind.
- 9.5. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 9.1.1. sowie 9.4.1 und 9.4.3 gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

## **10. Mängelansprüche und Haftung Kaufvertrag**

### 10.1. Mängelansprüche

- 10.1.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.
- 10.1.2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Verkäufer nach Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Sollte die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten, insbesondere unverhältnismäßigen Transport-, Wege-, Arbeits-, oder Materialkosten verbunden sein, und verlangt der Käufer trotz Hinweises des Verkäufers auf die unverhältnismäßigen Kosten Nacherfüllung, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den unverhältnismäßigen Kostenanteil separat in Rechnung zu stellen.
- 10.1.3. Schlägt die vom Verkäufer gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar, wird sie vom Verkäufer verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 10.1.4. Mängelansprüche, die nicht auf Schadenersatz gerichtet sind, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Verletzung oder bei einer Verletzung von Garantien.
- 10.1.5. Für Mängelansprüche, die auf Schadenersatz gerichtet sind, gilt zudem die Regelung der Ziffer 10.2.

### 10.2. Haftung des Verkäufers

- 10.2.1. Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sind bei Verletzungen von nicht vertragswe-



sentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung des Verkäufers für Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 10.2.2. Mängelansprüche, die auf Schadenersatz gerichtet sind, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.
- 10.2.3. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 10.2.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer Verletzung von Garantien oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2.5. Sofern der Verkäufer oder ein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produktes verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten zudem vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

## **11. Zölle, Steuern und Gebühren**

- 11.1. Soweit zwischen den Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, trägt der Auftraggeber alle anfallenden Zölle, Steuern und Gebühren, die in Ausführung der Vertragsbeziehung entstehen.
- 11.2. Sofern der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet ist, Zolldienstleistungen vorzunehmen, ist er berechtigt, Zollanmeldungen im Namen und in Vollmacht des Auftraggebers durchzuführen.

## **12. Verbote und Beschränkungen bei Einfuhr, Versand und Ausfuhr**

- 12.1. Der Auftraggeber ist Einführer, Versender bzw. Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts und der Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, dem Versand und der Ausfuhr.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen. Soweit besondere Bewilligungen, Genehmigungen oder Lizenzen für die Einfuhr, den Versand oder die Ausfuhr von Waren erforderlich sind, beschafft der Auftraggeber diese auf eigene Kosten.
- 12.3. Sofern im Zusammenhang mit der Warenbeförderung Verbote und/oder Beschränkungen einzuhalten sind, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer bei der Beauftragung mit und stellt die gegebenenfalls erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Lizenzen sowie die sonstigen Unterlagen und Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, behält der Auftragnehmer sich vor, die Warenbeförderung anzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die gegebenenfalls erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Lizenzen sowie die sonstigen Unterlagen und Informationen unverzüglich nachzureichen.

- 12.4. Soweit im Zusammenhang mit den Verboten und Beschränkungen Melde- oder Anzeigepflichten zu erfüllen sind, obliegt dies dem Auftraggeber.
- 12.5. Sobald die erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Lizenzen vorliegen sowie etwaige Melde- und Anzeigeverpflichtungen erfüllt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die angehaltene Warenbeförderung fortzusetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Lieferfrist um den Zeitraum der angehaltenen Warenbeförderung verlängert.

### **13. Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei mitgeteilten Informationen und/oder übergebene Unterlagen geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Dritten zugänglich gemacht oder auf eine andere Art zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, dass sie gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet werden oder die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei eingeholt haben. Dies gilt ebenfalls für alle Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten, die in Ausführung dieses Vertrages erlangt werden. Der Auftraggeber darf, soweit im Rahmen seiner Leistungen unter diesem Vertrag Dritte eingeschaltet werden, diesen Dritten die hierfür erforderlichen Informationen weitergeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Ende des jeweiligen Vertrages hinaus und wird nur durch schriftliche Zustimmung der Gegenseite, durch Gesetz oder behördliche Auflage begrenzt.

### **14. Werbeverbot**

Dem Auftraggeber ist es ohne schriftliche Zusage des Auftragnehmers untersagt, Dritten gegenüber den Namen „Lufthansa“ zu verwenden. Der Name „Lufthansa“ darf von dem Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung in keiner Weise zu Werbezwecken verwendet werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die selbst den Namen „Lufthansa“ führen.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 15.1. Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 15.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit stehen, ist Hamburg, Deutschland. Im Falle von Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren, die sich gegen den Auftragnehmer richten, ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Andere in zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.





15.3. Für Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber oder seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht; das internationale Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

## **16. Schlussbestimmungen**

16.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

16.2. Ist oder wird eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stattdessen eine Regelung zu treffen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.